

Sitzung vom 26. September 2019.

Anwesend waren Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr SCHMITZ Romano, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique,

Gemeinderatsmitglieder.

P.SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Herr KLEIS André, Gemeinderatsmitglied.

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. August 2019 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. August 2019 anzunehmen.

Punkt 2.- Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Espeler für das Jahr
----- 2019: Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Art.1. : die Haushaltsabänderung Nr.1, welche von der Kirchenfabrik Espeler am 08.07.2019 beschlossen wurde, wird gebilligt. Die Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf :

Art.2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Espeler
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 3.- Kirchenfabrik Oudler – Prinzipbeschluss für die finanzielle Unterstützung –
----- Projekt : Dachreparaturarbeiten am Pfarrhaus – Ratifizierung
des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28. August 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 9 JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr SCHMITZ, Herr SCHWALL) den Beschluss des Gemeindegremiums vom 28. August 2019 betreffend der Kirchenfabrik Oudler zu ratifizieren d.h. eine prinzipielle Zusage auf Erhalt eines Zuschusses in Höhe von 3.054,54 Euro (= 40% der Ausgaben) für die Dachreparaturarbeiten am Pfarrhaus zu geben.

Punkt 4.- Jahresrechnung 2018 – Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY –
----- ST.VITH: Gutachten.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 10 JA-Stimmen bei 1 Enthaltungen (Herr SCHMITZ), ein positives Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH zu äußern :

Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST.VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- dem Provinzkollegium der Provinz LÜTTICH.

Punkt 5.- Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Oudler für das Jahr

----- 2019: Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 9 JA-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr SCHMITZ, Herr SCHWALL):
Art.1. : die Haushaltsabänderung Nr.1, welche von der Kirchenfabrik Oudler am 01.07.2019 beschlossen wurde, wird gebilligt. Die Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf :

Art.2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat Oudler
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 6.- Festlegung verschiedener Zuschüsse an Vereine und Privatpersonen –
----- Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 13. November 2012.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Punkt 1) des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 2012 betreffend Festlegung verschiedener Zuschüsse an Vereine und Privatpersonen wird dahingehend abgeändert, dass den Friedhofscommittees der Gemeinde ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 500,00 € pro Komitee gewährt wird;
- 2) Die Anhebung des vorerwähnten Zuschusses wird unmittelbar wirksam und findet bereits für das Rechnungsjahr 2019 Anwendung.

Punkt 7.- Genehmigung einer Bankbürgschaft gegenüber der Wallonischen Region zur
----- Ausführung der Sanierungsarbeiten an der ehemaligen Deponie am Alertzberg (Steffeshausen).

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Bestimmungen des Kautionsvertrages, der zwischen der Gemeinde Burg-Reuland und der Belfius Bank abzuschließen ist, zu genehmigen:

Artikel 1

Schuldner: Gemeinde Burg-Reuland, Königshofstraße 64 in 4790 BURG-REULAND.

Gläubiger: Für die Region Wallonien die Generaldirektion Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt - Abteilung Boden und Abfälle (nachstehend Verwaltung genannt), vertreten durch den Generaldirektor.

Der Bürge: Belfius Banque SA mit Sitz Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel, vertreten durch Frau Françoise Callebaut, Principal Credit Officer, und Herrn Dominique Mestdagh, Aktenverwalter.

Artikel 2: Gegenstand und Laufzeit.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners gemäß dem Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle, dem Dekret vom 25. Juli 1991 über die Besteuerung von Abfällen, dem Dekret vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung und insbesondere Artikel 92 sowie dem Ministerialerlass vom 9. Juli 2019 über die am Standort in Steffeshausen, dem Standort der ehemaligen Deponie Alertzberg, durchzuführenden Sanierungsarbeiten.

Die Bürgschaft tritt am Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit gezeichnet, wobei sich die Verwaltung jedoch das Recht vorbehält, die genannte Bürgschaft durch die durch die Ministerialverordnung auferlegten Verpflichtungen ändern zu lassen.

Artikel 3: Betrag

Der Betrag der Bürgschaft wird auf den Betrag von 6 050,00 € (sechstausendfünfzig Euro) festgelegt.

Artikel 4

Die Verwaltung kann die Bankbürgschaft zur Deckung der Kosten für die Beseitigung und Entsorgung aller Abfälle im Falle eines Verzugs des Schuldners in Anspruch nehmen.

Artikel 5

Verpflichtung des Bürgen

1 Der Bürge erklärt ausdrücklich, dass er auf Folgendes verzichtet:

- auf die Einrede der Vorausklage und der anteilmäßigen Haftung;
- auf den Vorteil aus den Artikeln 2036, 2037, 2038 und 2039 des Zivilgesetzbuches;
- auf den Nutzen aller juristisch vorgesehenen Vorteile und Ausnahmen zugunsten von Bürgen gegenüber dem Gläubiger.

2 Der Bürge verpflichtet sich, den garantierten Betrag innerhalb von vier Monaten nach dem Feststellungsurteil des Konkurses der Gesellschaft oder der Feststellung der Verwaltung, dass der Schuldner mit der Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen in Verzug ist, freizugeben.

Jede Inanspruchnahme der Bürgschaft muss, um gültig zu sein, per Einschreiben der Post adressiert sein an Belfius Banque S.A., Customer Loan Service, Clientèle Public, Place Charles Rogier 11 in 1210 Bruxelles (Brüssel). Dieses Schreiben muss sich auf diese Bürgschaft beziehen und den geforderten Betrag angeben.

Die Bürgschaft erlischt von Rechts wegen entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, sobald die Belfius Banque SA die Mitteilung über ein solches Einvernehmen oder eine solche Entscheidung erhält.

Diese Bürgschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Bürgschaft unterliegt dem belgischen Recht. Im Streitfall sind ausschließlich die Gerichte von Brüssel zuständig.

Die Gemeinde Burg-Reuland ist ab dem Datum der Ausstellung des Dokuments bis zur ausdrücklichen Befreiung der Belfius Banque von ihren Bürgschaftsverpflichtungen zur Zahlung einer Provision von 0,75 % pro Jahr, berechnet auf den Betrag der Bürgschaft, verpflichtet.

Die Provision beträgt mindestens 100,00 € pro Jahr und wird am 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres automatisch vom Girokonto BE96 0910 0041 4705 der Gemeinde abgebucht.

Wird die Bankbürgschaft in Anspruch genommen, ist die Belfius Banque unwiderruflich ermächtigt, die auf dieses Konto eingezahlten Beträge automatisch vom Girokonto der Gemeinde Burg-Reuland abzuheben.

Wenn das verfügbare Guthaben auf dem Girokonto nicht ausreicht, um die Provision und/oder die dem Bürgschaftsempfänger zustehenden Beträge zu zahlen, verpflichtet sich die Gemeinde Burg-Reuland nach einer Inanspruchnahme der Bürgschaft, der Belfius Banque unverzüglich den zur Rückzahlung der Schulden erforderlichen Betrag zu zahlen.

Im Falle des Verzugs der gesamten oder eines Teils der fälligen Beträge sind Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Mahnung fällig. Diese Verzugszinsen werden nach dem bei Zahlungsverzug im laufenden Geschäftsverkehr geltenden gesetzlichen Zinssatz berechnet. Die Bank kann darüber hinaus eine Entschädigung für Einziehungskosten verlangen.

Punkt 8.- V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ – 2. Antrag
----- auf Zuschuss für das Jahr 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ für das Jahr 2019 einen 2. Zuschuss in Höhe von 30.000,00 € zu gewähren;
- 2) Die Ausgaben werden durch Art. 760/332-02/Haushaltsjahr 2019 bezahlt.

Punkt 9.- Gewährung eines Sonderzuschusses an die Elternvereinigung Aldringen
----- zwecks Ankauf eines Spielgerätes auf dem Schulhof der Schule Aldringen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

der Elternvereinigung Aldringen zwecks Ankauf eines Spielgerätes auf dem Schulhof der Schule Aldringen einen Sonderzuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro nach Vorlage der Rechnung samt Zahlungsbeleg zu gewähren.

Punkt 10.- Festlegung von Kriterien für die Gewährung eines Sonderzuschusses für
----- uniforme Vereinsbekleidung an Vereinigungen aus dem Bereich Kultur und
Folklore.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig das Nachfolgende:

Artikel 1.- Begriffsbestimmungen: Bei den von diesem Beschluss betroffenen Vereinigungen handelt es sich um Musikvereine, Chöre und Gesangsvereine, Kinderchöre, Karnevalsvereine sowie vergleichbare Vereinigungen.

Artikel 2.- Die in Artikel 1 bestimmten Vereinigungen können nach Vorlage einer entsprechenden Ankaufsrechnung einen Zuschuss auf uniforme Vereinsbekleidung zwecks einheitlichen Auftritts bei offiziellen und repräsentativen Anlässen beantragen.

Artikel 3.- Gemäß Artikel 39 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ermächtigt der Gemeinderat das Kollegium, Bezuschussungsanträge zu begutachten und unter Einhaltung der im gegenwärtigen Beschluss definierten Kriterien einen Sonderzuschuss auf uniforme Vereinsbekleidung im Rahmen der dafür im Haushalt vorgesehen Mittel zu gewähren.

Artikel 4.- Ein Antrag auf Zuschuss ist nur einmalig binnen einer Zeitspanne von 10 Jahren zulässig.

Artikel 5.- Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 20% des Ankaufpreises je uniformer Vereinsbekleidung pro Person mit einem Maximalbetrag von 25 Euro pro Person.

Artikel 6.- Der Beschluss vom 19. Mai 2009 betreffend ähnlichen Sachverhalt wird hiermit aufgehoben.

Artikel 7.- Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Herrn Regionaleinnehmer zugestellt, um ihn zusammen mit den entsprechenden Kollegiumsbeschlüssen als Rechtfertigungsbeleg zu dienen.

Punkt 11.- Auskleidung eines Wasserbehälters in Grüfflingen mit PE-Platten:
----- Genehmigung des Bauauftrags, der Kostenschätzung sowie der Vergabeart –
Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2019.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Bauauftrag zur Auskleidung eines Wasserbehälters in Grüfflingen mit PE-Platten und das diesbezügliche Lastenheft zu genehmigen;
- 2) diesbezügliche Schätzkosten in Höhe von zirka 35.000,00 € (ohne MwSt.) zu genehmigen;

- 3) den Bauauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben.
- 4) das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 12.- Mitteilungen des Gemeindegremiums.

-
- Das Vorprojekt zur Kanal- und Straßenerneuerung Kreuzberg wurde den Anwohnern und Vertretern der Elternvereinigung am 19/09 vorgestellt; voraussichtlicher Baubeginn: 2021.
 - Mit den Eigentümern des Geländes, das von der Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes in Grüfflingen betroffen ist, wurde eine Einigung erzielt; das Projekt kann fortgeführt werden.
 - Aufstellen der Müllfangkörbe: wegen Produktionsverzögerungen erfolgt die Lieferung erst Mitte Oktober; der Müllfangkorb an der „Benzinstraße“ in Espeler scheint rege genutzt zu werden.
 - Informationen von Herrn Dollendorf zum Abholen von Haussperrmüll durch die VoGDabei (Schwierigkeiten bei Abtransport von nicht angekündigtem Müll)
 - Info-Blatt der Gemeinde: Aufruf zur Organisation der Gesangsstunden des Seniorenbeirats „UHU Aktiv“; Interessenten können sich bei Frau Houscheid melden.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
